

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31685 –**

Entwicklung der Arbeitszeitkontrollen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist aus Sicht der Fragesteller eines der zentralen Schutzgesetze für lohnabhängig Beschäftigte. Es begrenzt den Arbeitstag und garantiert die notwendige Erholung. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen daher einen für alle abhängig Beschäftigten verbindlichen Schutzrahmen her, „jene Art von Goldstandard der Arbeitszeitgestaltung, der die höchste wissenschaftliche Evidenz für sich beanspruchen kann“ (Urban, Hans-Jürgen (2019). Gute Arbeit in der Transformation. Über eingreifende Politik im digitalisierten Kapitalismus., S. 76). Auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA 2019) betont, dass aus arbeitsmedizinischer Sicht eine Begrenzung der Arbeitszeiten auf werktäglich acht Stunden weiterhin zwingend geboten sei.

Im Jahr 2020 wurde jedoch pandemiebedingt für einige Berufsgruppen, die der kritischen Infrastruktur zugerechnet wurden, mit der COVID-19-Arbeitszeitverordnung die Möglichkeit geschaffen, deutlich längere Arbeitszeiten anzuordnen.

Die Fragesteller wollen sich mit der Kleinen Anfrage an die Bundesregierung einen Überblick darüber verschaffen, in welchem Umfang die Länder von der Möglichkeit längerer Arbeitszeiten Gebrauch gemacht haben sowie darüber, wie die Kontrollmechanismen in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz angewendet werden und welche Informationen über Verstöße vorliegen.

1. Wie viel Personal steht den Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Bundesländern, Geschlecht, Befristung mit und ohne Sachgrund, Vollzeit, Teilzeit differenzieren sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen)?

Für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig. Die jüngsten der Bundesregierung vorliegenden Daten zu den Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörden der Länder enthält der Be-

richt „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2019“ (SuGA, Tabelle TG 2 „Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörden der Länder 2019“, S. 158), den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt hat. Der Bericht ist auf der BAuA-Homepage (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2019.html>) eingestellt.

Im Übrigen wird auf die Berichte aus den Vorjahren, die ebenfalls von der Homepage der BAuA abgerufen werden können, sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/11376) verwiesen.

2. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Aufsichtsbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes jährlich in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt (bitte nach Bundesland, Branchen und Größe der Betriebe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 wurden von der Gewerbeaufsicht insgesamt 151 096 Besichtigungen in 61 864 Betrieben durchgeführt. (s. SuGA, Tabelle TG 1 „Besichtigungstätigkeit der Gewerbeaufsicht“.

Länder-Daten zu den Kontrollen des Arbeitszeitgesetzes bis 2018 enthält die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 (Tabelle 2: Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes) der o. g. Kleinen Anfrage.

3. Welche Kontrolldichte erreichten die Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe, für die eine Kontrollkompetenz besteht; bitte für die Jahre 2010 bis 2020 darstellen sowie aktuellste verfügbare Daten ausweisen und nach Bundesländern differenzieren)?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Kontrolldichte (bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der o. g. Kleinen Anfrage wird verwiesen.

4. Wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz konnten nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich in den vergangenen zehn Jahren aufgedeckt werden (bitte nach Bundesland, Branche, Größe der Betriebe aufschlüsseln, hinsichtlich der Mindestvorgaben der §§ 3 bis 5, 9 und 11 ArbZG und/oder die Aufzeichnungspflicht des § 16 Absatz 2 ArbZG)?

Eine Übersicht über die Zahl der Beanstandungen im Sachgebiet sozialer Arbeitsschutz für 2019 enthält Tabelle TG 3 „In den Beanstandungen der Gewerbeaufsicht berührte Sachgebiete“ des SuGA (S. 160).

Daten zu Beanstandungen und Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz bis 2018 enthält die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der o. g. Kleinen Anfrage (Tabelle 3: Beanstandungen/Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz).

5. Wie viele dieser Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz führten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 zu Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen (bitte auch die Entwicklung der letzten zehn Jahre darstellen sowie nach Bundesland und Branche sowie Betriebsgröße differenzieren)?

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der Bußgelder insgesamt, und wie hat sie sich in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der o. g. Kleinen Anfrage wird verwiesen.

6. Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und in welchem Umfang wurde den Hinweisen nachgegangen (bitte für den Zeitraum von 2010 bis 2020 einzeln darstellen, bitte nach Bundesländern, Branchen und Größe der Betriebe differenzieren)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der o. g. Kleinen Anfrage wird verwiesen.

7. In welchen sechs Branchen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die meisten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt, und wie hat sich die Zahl der Verstöße in diesen Branchen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der o. g. Kleinen Anfrage wird verwiesen.

8. Welche Tarifverträge und kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG zulassen (bitte nach Branche aufschlüsseln)?
9. Welche Tarifverträge und kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Absatz 2a ArbZG zulassen (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der o. g. Kleinen Anfrage wird verwiesen.

10. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von der durch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung befristeten Möglichkeit nach § 14 Absatz 4 ArbZG Gebrauch gemacht, längere Arbeitszeiten für Beschäftigte der kritischen Infrastruktur anzuordnen (bitte nach Branchen und Bundesländern aufschlüsseln sowie monatsweise ausweisen)?

Mit der COVID-19-Arbeitszeitverordnung wurden für bestimmte Tätigkeiten und für einen befristeten Zeitraum bis 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zugelassen. Die Ausnahmen mussten wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

Daten in der gewünschten Detailtiefe liegen der Bundesregierung nicht vor.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat unter Beteiligung der BAuA im August 2020 eine repräsentative Befragung von Betrieben der Privatwirtschaft in Deutschland durchgeführt, in der auch Fragen zur COVID-19-Arbeitszeitverordnung einbezogen wurden. Ergebnisse der Befragung zur Nutzung der Verordnung sind in einem BAuA-Bericht kompakt enthalten (Robelski et al., 2020b, <http://doi.org/10.21934/baua:berichtkompakt20201203>).

Die Verbreitung nach unterschiedlichen Betriebsgrößen und grob klassierten Wirtschaftszweigen ist in Tabelle 10.1 dargestellt.

Tabelle 10.1: Häufigkeitsverteilung der Nutzung der COVID-19-Arbeitszeitverordnung für Wirtschaftszweige und nach Betriebsgröße.

Kenntnis, Berechtigung zur Nutzung und tatsächliche Nutzung der COVID-19-Arbeitszeitverordnung (jeweils in %)		weiß nicht	nicht bekannt	bekannt, aber nicht berechtigt	bekannt, berechtigt aber nicht genutzt	bekannt, berechtigt und genutzt
Gesamt		2,6	76,3	8,9	8,1	4,0
Wirtschaftszweige	Verarbeitendes Gewerbe	2,0	80,3	9,4	5,7	2,6
	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,8	77,6	6,3	5,9	6,5
	Verkehr und Lagerei	0,0	55,7	10,8	23,4	10,1
	Finanzdienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungswesen; freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	3,7	75,7	13,8	6,2	0,6
	Sonstige Dienstleistungen	2,1	67,6	8,7	14,3	7,2
	Gesundheits- und Sozialwesen	1,2	73,6	10,3	11,5	3,4
Betriebsgröße (Anzahl Beschäftigte)	1 bis 9	2,6	78,7	8,1	6,9	3,7
	10 bis 49	2,4	71,1	11,2	10,5	4,9
	50 bis 249	3,8	57,1	15,1	18,9	5,1
	250 und mehr	7,5	52,8	11,5	20,7	7,5

Quelle: Betriebsbefragung „Betriebe in der Corona-Krise“, 2. Welle (August 2020), IAB/BAuA, hochgerechnete Ergebnisse basierend auf n = 1 540 Betriebe, Rundungsfehler möglich

- Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorankommen bei der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung der Arbeitszeiterfassung (C-55/18), und hält die Bundesregierung eine zügige Umsetzung für notwendig (bitte begründen und den Diskussionsstand innerhalb der Bundesregierung darlegen)?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 14. Mai 2019 in der Rechtssache „CCOO“ (C-55/18) entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Nach dem Urteil obliegt es den Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines Systems der Arbeitszeiterfassung zu bestimmen.

Die Frage, welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil für Deutschland erwachsen, wird in der Literatur, zwischen den Sozialpartnern und

innerhalb der Bundesregierung kontrovers diskutiert. Daher ist für einen Ausgleich der verschiedenen Perspektiven Gründlichkeit geboten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.